Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 Ausgegeben Danzig, den 22. September 1936

Inhalt:

156

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung über die Indienststellung von Binnenschiffen. Vom 18. September 1936.

Auf Grund von § 1 Nr. 65, 66, 74, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Indienststellung von Binnenschiffen vom 28. August 1935 (G.Bl. S. 914) erhält folgende neue Bestimmung, die als § 1a der Verordnung eingefügt wird:

„§ 1a

Als Binnenschiffe gelten auch solche Schiffe, die zwar im Seeschiffsregister eingetragen sind, ihre Tätigkeit aber überwiegend im Hafen oder in den Binnengewässern ausüben. Zweifelsfälle entscheidet endgültig der Senat der Freien Stadt Danzig."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./36 Greiser Huth

157

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung über den Verkauf und die Registrierung von Binnenschiffen. Vom 18. September 1936.

Auf Grund von § 1 Nr. 26, 30 und 65 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung über den Verkauf und die Registrierung von Binnenschiffen vom 12. August 1936 (G.Bl. S. 301) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

Es bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig:

1. jeder Eigentumswechsel eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffes;
2. die Löschung eines in einem Danziger Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffs;
3. die Anmeldung zur Registrierung eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffs in einem ausländischen Register.

Als Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung gelten alle Schiffe, die überwiegend ihre Tätigkeit im Hafen oder in den Binnengewässern ausüben, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Registrierung. Ob ein Schiff als Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig in jedem einzelnen Falle.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./36 Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 9. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 Ausgegeben Danzig, den 22. September 1936

Inhalt:

156

Verordnung
betreffend Änderung der Verordnung über die Indienststellung von Binnenschiffen.
Vom 18. September 1936.

Auf Grund von § 1 Nr. 65, 66, 74, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Indienststellung von Binnenschiffen vom 28. August 1935 (G.Bl. S. 914) erhält folgende neue Bestimmung, die als § 1a der Verordnung eingefügt wird:

„§ 1a

Als Binnenschiffe gelten auch solche Schiffe, die zwar im Seeschiffsregister eingetragen sind, ihre Tätigkeit aber überwiegend im Hafen oder in den Binnengewässern ausüben. Zweifelsfälle entscheidet endgültig der Senat der Freien Stadt Danzig."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

W. 3/36

157

Verordnung
betreffend Änderung der Verordnung über den Verkauf und die Registrierung von Binnenschiffen.
Vom 18. September 1936.

Auf Grund von § 1 Nr. 26, 30 und 65 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung über den Verkauf und die Registrierung von Binnenschiffen vom 12. August 1936 (G.Bl. S. 301) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

Es bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig:

1. jeder Eigentumswechsel eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffes;
2. die Löschung eines in einem Danziger Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffs;
3. die Anmeldung zur Registrierung eines einem Danziger Staatsangehörigen gehörigen Binnenschiffs in einem ausländischen Register.

Als Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung gelten alle Schiffe, die überwiegend ihre Tätigkeit im Hafen oder in den Binnengewässern ausüben, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Registrierung. Ob ein Schiff als Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig in jedem einzelnen Falle."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

W. 3/36

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 30. 9. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.